

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. I.

Nr. 14.

26. März 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeri (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1863.

Tit. I

Nach Vorschrift des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung hat der schweiz. Bundesrath die Ehre, Ihnen hiemit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1863 zu erstatten.

Geschäftskreis des politischen Departements.

I. Auswärtige Angelegenheiten.

A. Im Allgemeinen.

Die Beziehungen der Schweiz zu den übrigen Staaten sind fortwährend die befriedigendsten geblieben; das Jahr hat für unser Land mit friedlichen Ausichten begonnen und dieselben bewährt. Keine ernsten Zwischenfälle, keine außerordentlichen Ereignisse haben den natürlichen Verlauf unserer internationalen Beziehungen gestört. Der Geschäftsverkehr in seinen verschiedenen Gestaltungen durch mündliche wie schriftliche Mittheilungen, bei den häufigen Fällen, wo die Interessen unserer

Angehörigen im Auslande wahrzunehmen und zu schützen sind, und bezüglich der mancherlei von in der Schweiz niedergelassenen oder durchreisenden Fremden veranlaßten Begehren, hatte im Berichtsjahre keine ausnahmsweisen oder bedeutendern Begebnisse zum Gegenstande, und die meisten dieser Geschäfte bieten kein allgemeineres Interesse dar.

Der Bundesrath hat stets den Standpunkt festgehalten, daß die diplomatische Dazwischenkunft in Fällen unzulässig sei, die dem gewöhnlichen Rechtsweg zu folgen haben; er hat nach demselben auch gehandelt, wo es Schweizer im Auslande betraf.

Wir werden uns im vorliegenden Berichte darauf beschränken, die Fragen politischer Natur oder welche zu Verhandlungen von einiger Bedeutung oder wenigstens einer gewissen Ausdehnung geführt haben, zu erwähnen.

Der Aufstand im Königreiche Polen hat in Europa Besorgnisse für die allgemeine Ruhe erweckt. Von Seite einiger Mächte sind der russischen Regierung Bemerkungen über die Aufregung und die Gefahren gemacht worden, welche jene fortwährenden Unruhen zur Folge hatten. Die Regierungen von Frankreich und England haben dem Bundesrathe Abschrift der dießfalls an ihre Vertreter in St. Petersburg gerichteten Mittheilungen zustellen lassen, wobei der Bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien Namens seiner Regierung den Wunsch aussprach, daß der Bundesrath sich diesen Schritten der Mächte anschließen oder eine Eröffnung im gleichen Sinne erlassen möchte.

Der Bundesrath antwortete in ablehnendem Sinne. Er verdankte die Mittheilung des englischen Gesandten, fügte aber bezüglich der von der Schweiz einzunehmenden Haltung gegenüber dem ausgebrochenen Kriege und der aus der Erhebung Polens für Europa erwachsenden Gefahr bei, daß nach seiner Ansicht über den Stand der öffentlichen Meinung in der Schweiz nicht der geringste Zweifel herrschen könne.

Wirklich konnte der Bundesrath im Hinblick auf die immerwährende Neutralität der Schweiz sich nicht an Schritten betheiligen, welche seiner herkömmlichen Politik und feststehenden Regel für die auswärtigen Beziehungen fremd gewesen wären, so lebhaft er auch wünschte, daß es den edelmüthigen Verwendungen der europäischen Mächte, im Vereine mit den freisinnigen Absichten und der Weisheit der kaiserlich russischen Regierung, gelingen möchte, einem verheerenden Kriege ein Ende zu machen und einen haltbaren Zustand herbeizuführen, der den nationalen Bestrebungen Polens und den Erfordernissen des allgemeinen Friedens gerecht werde.

Nach dieser Antwort wurden uns dießfällige Eröffnungen nicht weiter gemacht.

Ungefähr gleichzeitig erhielt der schweizerische Gesandte in Turin Mittheilung einer vom italienischen Ministerium des Innern ausgehenden Nachricht, die ihm durch das Ministerium des Aeußern zur Orientirung

zugestellt wurde und eine angeblich von der Aktionspartei eingeleitete Bewegung betraf, deren Vorbereitungen, wie man glaubte, in der Schweiz sowohl, als in Italien betrieben wurden. Der Bundesrath lenkte die Aufmerksamkeit der Regierungen von Graubünden und Tessin auf diesen Gegenstand, mit der Einladung, auf alle, die internationalen Beziehungen gefährdenden Vorgänge Licht zu bestellen und darüber einzuberichten. Durch die Vermittlung ihrer Gesandtschaft machte sodann die italienische Regierung dem Bundesrathe neue Mittheilungen, daß ziemlich bestimmten Berichten zufolge die Aktionspartei Vorbereitungen zu einem Handstreich auf das Venetianische in der Schweiz treffe, und daß in den Kantonen Graubünden und Tessin von der Bildung von Freischaaern die Rede sei, die in einem gegebenen Augenblick in Welschtirol einfallen sollten u. s. w. u. s. w. Zu gleicher Zeit erfuhr der Bundesrath durch die Regierung von Graubünden, daß italienische Truppen nach dem Veltlin befehligt seien und längs der Schweizergränze sich sammelten. Ihrerseits machte die österreichische Regierung dem Bundesrathe gleichartige Mittheilungen, die sich auf die nämlichen Berichte stützten.

Die Regierungen der beiden genannten Kantone ordneten Erhebungen an, die jedoch nicht auf die Spur der angeblich stattfindenden Vorgänge geführt haben.

Der Bundesrath hat demnach den Kabinetten in Wien und Turin durch Noten vom 22. und 24. April geantwortet und die Versicherung abgegeben, daß in den beiden Kantonen nichts stattfindende, noch stattgefunden habe, was Besorgnisse erwecken könnte; daß die Schweiz die Macht und den Willen habe, ihr Gebiet achten zu machen und nicht zulassen werde, daß irgend eine fremde Partei dasselbe zu ihr fremden Zwecken mißbrauche. Bezüglich der in ungewöhnlicher Zahl nach dem Veltlin gesandten Truppen, deren Gegenwart an der Gränze immerhin eine gewisse Beunruhigung erzeugte, gab der Bundesrath die Erwartung zu erkennen, daß, da diese Truppensendung wahrscheinlich mit den angeblich auf schweizerischem Gebiet erfolgenden Untrieben im Zusammenhang stehe, nach den von ihm abgegebenen offenen Erklärungen Alles wieder in das gewohnte Geleise zurückkehren werde.

Dieser Vorgang hatte keine weiteren Folgen. Die italienische Regierung bezeichnete die von ihr getroffenen militärischen Vorkehrungen als eine ganz natürliche Vorsichtsmaßregel bei Anlaß ihrer Berufung auf die freundschaftlichen Beziehungen mit der Schweiz zur Zeit, als sie letztere auf die Gefahr aufmerksam machte, deren Vorhandensein auf ihrem Gebiet sie befürchtete; übrigens hätten sich diese Maßregeln auf die Absendung eines einzigen Bataillons an neuen Truppen beschränkt.

Der polnische Aufstand hielt sich während des ganzen Jahres. Begreiflich mußte die Stellung unserer Landsleute, die im Königreich

Polen sehr zahlreich sind, und auch seit dem Ausbruche des Aufstandes sich dahin begeben haben, daselbst eine mißliche und gefährliche werden. Sie haben dem Bundesrath die Nothwendigkeit eines besondern Schutzes mitten in den täglichen Kämpfen, die sie beunruhigten, vorstellen lassen. Durch ihr kluges Verhalten und Fernbleiben gegenüber Ereignissen, die ihnen fremd sind, haben sie gewußt, den Gefahren der Zeitläufe zu entgehen. Nichtsdestoweniger glaubte der Bundesrath, das ihm Mögliche thun zu sollen, um diese unsere Angehörigen zu schützen und zu unterstützen. So wurde in Erwägung gezogen, ob nicht die Errichtung eines schweizerischen Konsulates in Polen am Plage wäre, welches durch Rath und Anleitung, so wie durch seine Dazwischenkunft bei den Zivil- und Militärbehörden, durch Geltendmachung begründeter Beschwerden, überhaupt durch Wahrnehmung, der schweizerischen Interessen und die Bereitschaft, alles durch die Umstände Gebotene für sie zu thun, namhafte Dienste zu leisten im Stande sein würde. Die russische Regierung, an welche wir uns dießfalls gewendet, ließ uns jedoch die Eröffnung zugehen, daß sie nicht geneigt sei, die Zahl der fremden Konsulate in Polen zu vermehren, und es mußte daher auf dieses Vorhaben verzichtet werden.

Dagegen antwortete die Regierung in zustimmendem Sinne auf die Empfehlungen, die wir zu dem Zwecke an sie gerichtet hatten, den zahlreichen Schweizern in Polen ihren Schutz zu sichern. Sie zeigte uns an, daß die der Politik fremdbleibenden und ruhig ihrem Verufe nachgehenden Schweizer sich fortwährend der Fürsorge der kaiserlichen Behörden zu erfreuen haben sollten, und daß sie das Begehren des Bundesrathes denselben mit angelegentlicher Empfehlung zur Kenntniß bringen werde. Da der Wortlaut des bezüglichen Schreibens veröffentlicht worden ist, so können wir uns auf vorstehende Anführung beschränken.

Bei Eröffnung der gesetzgebenden Kammern in Frankreich am 5. November hielt der Kaiser Napoleon eine Thronrede, welche großes Aufsehen erregt hat, indem sie erklärte, daß die Verträge von 1815 zu bestehen aufgehört haben und daß ein Kongreß das den heutigen Ideen entsprechendste gesetzliche Mittel sei, eine feste, geregelte Weltlage herzustellen. Diese Rede mußte zur Annahme führen, daß eine in gleichem Geiste gehaltene Einladung nächstens an die Mächte ergehen werde.

Wirklich überreichte der französische Botschafter schon am 6. November dem Bundespräsidenten ein Schreiben des Kaisers Napoleon vom 4. gl. Mts., durch welches die Schweiz eingeladen wurde, sich bei einer nach Paris berufenen Versammlung von Fürsten und Staaten vertreten zu lassen. Der Wortlaut dieses Schreibens ist veröffentlicht worden; wir enthalten uns, ihn hier wiederzugeben. Gleichzeitig verlas der Herr Botschafter ein Kreis Schreiben des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, das neben verschiedenen Erläuterungen die Erwartung aussprach, daß auch die Schweiz dem Kongresse nicht fern bleiben werde.

Der Bundesrath hat reiflich in Erwägung gezogen, was hier zu thun sei. Es war hier nicht zum ersten Mal die Rede von der Versammlung eines europäischen Kongresses. Im Jahr 1859, nach Abschluß des Zürchervertrages, sprach man bereits von einem solchen. In der Voraussicht seines Zusammentrittes verlangte der Bundesrath damals bei den Beratungen, in so weit solche die Schweiz angehende Fragen beschlagen möchten, zugelassen zu werden. Dieses Begehren war um so gerechtfertigter, da aller Wahrscheinlichkeit nach die Schweiz berührende Interessen hinsichtlich der besondern Stellung der neutralisirten Provinzen Savoyens, die damals einige Theile der italienischen Conföderation gebildet haben würden, hätten zur Sprache kommen sollen. Der Kongreß kam aber nicht zu Stande. Der Gedanke einer italienischen Conföderation wurde aufgegeben, die Dinge nahmen eine ganz andere Wendung und die Abtretung von Savoyen und Nizza an Frankreich war eine der ersten Folgen.

Auf diese Thatsache richtete nun der Bundesrath sein volles Augenmerk, und beharrlich zielten seine Bestrebungen dahin, für die Schweiz die nöthigen Garantien zu erlangen. Er wandte sich an die Staaten, welche die Verträge von 1815 unterzeichnet hatten und verlangte unterm 19. März 1860, daß keine endgültige Entscheidung ohne seine Mitwirkung getroffen werde. In spätern Mittheilungen nahm er darauf Bedacht, noch offener die Nothwendigkeit einer Versammlung der Mächte zur Regelung der Frage unter Betheiligung der Schweiz geltend zu machen.

Die Bundesversammlung billigte die Schritte des Bundesrathes durch Schlußnahme vom 28/29. März 1860. In seinem Schreiben an die Unterzeichner der Wienerverträge, vom 5. und 9. April gl. Js., erneuerte der Bundesrath das Begehren um Einberufung von Konferenzen, und seine außerordentlichen Gesandten an einige Mächte waren beauftragt, in diesem Sinne zu wirken. In den Julisitzungen von 1860 und 1861 erklärte sich die Bundesversammlung mit diesem Verfahren einverstanden.

Angeichts dieser Vorgänge und da jene Frage noch immer zu keiner Lösung gelangt war, konnte über die einzunehmende Haltung kein Zweifel walten. Nachdem der Kongreß vorgeschlagen war, würde die Schweiz, die selbst einen Zusammentritt der Mächte nachgesucht hatte, sich der Theilnahme an demselben nicht enthalten haben.

Aber selbst abgesehen von den hier in Erinnerung gebrachten Thatsachen lagen entscheidende Beweggründe vor.

Die Stellung der Schweiz gegenüber der an sie ergangenen Einladung war eine ganz andere, als sie ihr in den bisherigen Verhandlungen des Jahrhunderts geworden war. Heute, wo sie, gleich den Großmächten eingeladen, sich auf dem gleichen Fuße vertreten zu lassen, aufgefordert worden, stellte sich ein Vorgang dar, den sie nicht unbenuzt

lassen durfte. Uebrigens bot sich ihr dabei eine günstige Gelegenheit, bei der Infragestellung der großen Interessen der gesellschaftlichen Ordnung Europas gegenwärtig zu sein und die Aufrechthaltung ihrer Rechte, wie die Vertheidigung ihrer besondern Ansprüche wahrzunehmen.

Die Annahme bot also alle Vortheile und zudem war es möglich, sie an Vorbehalte und Bedingungen zu knüpfen, welche Uebelständen vorzubeugen und für alle Fälle sich sicher zu stellen geeignet waren.

Eine Ablehnung hätte wahrscheinlich üble Folgen gehabt, die ohne Zweifel bis auf der Politik fremde Verhältnisse zurückgewirkt hätten.

Da auch die meisten Regenten zustimmend geantwortet und ihren Regierungen die Sorge, Einzelfragen zu erörtern, überlassen hat, so wäre die Schweiz mit einer Ablehnung nahezu vereinzelt gestanden, oder hätte sich thatsächlich an eine Politik gebunden, die für sie nicht ein Gebot der Nothwendigkeit ist.

Der Bundesrath beschloß also, seine Zustimmung zu einem Kongresse zu erklären. Indem er dieß that, verlor er die Pflicht nicht aus dem Auge, die Stellung der Schweiz intakt zu erhalten. Die Zustimmung mußte mit Vorbehalten begleitet werden, die geeignet waren, unsere Rechte und unsere Interessen zu sichern, und diese Vorbehalte mußten wesentlich folgende sein:

- a. daß der Kongreß wirklich ein europäischer, d. h. daß alle oder doch fast alle Mächte dabei vertreten seien, da die Schweiz sich nicht einer Versammlung anzuschließen vermöchte, die nicht den Charakter der Allgemeinheit trüge;
- b. daß jeder Staat freie Hand behalte, die etwa erfolgenden Schlußnahmen anzunehmen oder nicht, indem diese Schlußnahmen nicht Geetze seien, sondern nur auf der freien Zustimmung der Betheiligten beruhen würden;
- c. daß in Bezug auf die Verträge von 1815 bestimmt ausgesprochen werde, daß die Schweiz dieselben nicht als dahingefallen betrachten könne, in so weit sie nicht aufgehoben oder abgeändert seien;
- d. daß die noch hängende Frage wegen des neutralisirten Savoyens wieder zur Sprache gebracht werde.

Neben den so eben angeführten und unerläßlichen Punkten hatte die Schweiz sich nicht in Angelegenheiten zu mischen, die sie nicht näher angingen, sondern sich ihre Neutralität in dieser Hinsicht zur Richtschnur zu nehmen.

Nach Feststellung dieser Grundlage handelte es sich darum, die passenste Form für ihre Mittheilung zu wählen. Der Bundesrath hat sich

für den Gedanken entschieden, seine Antwort zu theilen: in einem Schreiben an den Kaiser Napoleon sich darauf zu beschränken, die Zustimmung der Schweiz zu der Kongresseinladung auszusprechen und in allgemeiner Weise den Standpunkt zu bezeichnen, auf den sie sich zu stellen gedachte, und sodann in einem andern, an den Minister der Eidgenossenschaft gerichteten und zur abschriftlichen Mittheilung an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmten Schreiben, in so weit es durch die Umstände geboten schien, die Vorbehalte und Bedingungen in oberwähntem Sinne auseinanderzusetzen und zu begründen. Beide Aktenstücke sind veröffentlicht worden, und wir erlauben uns, auf diese Veröffentlichung zu verweisen.

Des Weitern war zu erwägen, ob nicht eine unmittelbare Mittheilung an die Mächte, wenn gleich von Seite derselben keine Eröffnungen bezüglich auf den Kongreß an die Schweiz erfolgt waren, zu richten sei. Es war von Wichtigkeit, daß unsere Vorbehalte ohne Verzug zur Kenntniß der Mächte gelangten, da die Frage eine wesentlich europäische und die die Verträge gewährende Mächte sich über die unser Land berührenden Angelegenheiten auszusprechen gehabt hätten, da ferner vorauszu-
sehen war, daß für den Fall des Zustandekommens des Kongresses eine Verständigung zur Feststellung des Programms stattfinden würde. Der Bundesrath hat sich also dafür entschieden, daß den Mächten, welche die Wienerkongreß-Akte unterzeichnet haben, und dem Königreich Italien die an seinen Minister gerichtete Depesche abschriftlich mitgetheilt werde, in der Meinung, für den Fall des wirklichen Zusammentritts des Kongresses dieser Mittheilung eine Zirkularnote oder eine eigentliche Denkschrift über die Gegenstände, welche für die Schweiz von Bedeutung sind, folgen zu lassen.

Endlich hatte der Bundesrath auch die Kompetenzfrage, d. h. ob er diese Entschließungen von sich aus fassen könne, oder ob er sie vorher den Råthen zu unterbreiten habe, in Erwägung zu ziehen.

Es steht außer Zweifel, daß die Bestimmungen von Art. 90, Ziffer 6, 8 und 9 der Bundesverfassung dem Bundesrath die Befugniß verleihen, die Schweiz bei internationalen Verhandlungen vertreten zu lassen, vorbehalten, daß die Befugnisse der Bundesversammlung (Art. 74, Ziff. 5 und 6) in ihrem vollen Umfange gewahrt bleiben. So unterliegen z. B. alle endgültig zu treffenden Maßregeln, alle abzuschließenden Verträge der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Sie ist ferner bei ersten Ereignissen, die Folgen von großer Tragweite haben können, zu Rathe zu ziehen.

Außer diesen allgemeinen Grundsätzen aber lagen im besondern Falle auch besondere Vollmachten durch Bundesbeschlüsse, namentlich denjenigen vom 19. Juli 1861 vor, welche letzterer folgenbermaßen lautet:

„Der Bundesrath ist eingeladen, der Savoyer-Angelegenheit, als

„einer noch offenen Frage, fortwährend seine volle Aufmerksamkeit zuwenden und die Verhandlungen im Sinne einer kräftigen Wahrung der Rechte und Interessen der Schweiz zu geeigneter Zeit wieder aufnehmen.“

Endlich ließen Schillichkeitsrückichten es nicht zu, mit der Beantwortung zu lange zuzuwarten, und bei der Lage der Dinge schien es selbst nicht wünschenswerth, die oberste Landesbehörde damit zu bebelligen und einer besondern Schlußnahme derselben zu rufen.

Der Kongreß kam nicht zu Stande.

Am 16. Dezember überreichte der französische Botschafter dem Bundesrath eine neue Note vom 8. gl. Mtz., in welcher die kaiserliche Regierung die Ergebnisse des Congressvorschlages darlegt: die meisten Souveräne haben ohne Vorbehalt zugestimmt; einige Staaten haben ihre Zustimmungen mit gewissen Beschränkungen begleitet und verlangt, daß vorerst ein Programm aufgestellt werde; eine einzige Macht, Großbritannien, hat abgelehnt. Diese Ablehnung hat einen allgemeinen Kongreß unmöglich gemacht; die französische Regierung nimmt Akt von der Bereitwilligkeit, die ihr bezeugt worden ist, und zeigt den Souveränen und Staaten, die ihren Absichten beigestimmt haben, an, daß sie bereit sei, sich mit ihnen in gemeinsames Einverständnis zu setzen.

Die weitere Behandlung dieser Frage fällt in das folgende Geschäftsjahr.

In der amtlichen Depesche, welche an den Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet und der französischen Regierung, wie den größern Staaten Europas mitgetheilt worden ist, hat also der Bundesrath die Begehren der Schweiz bezüglich auf das neutralisirte Savoyen wieder zur Sprache gebracht und damit dargethan, daß sie noch immer eine schwebende Frage bildet. Er hat im Weiteren nicht verfehlt, bei den mit Frankreich wegen Abschluß eines Handelsvertrags gepflogenen Verhandlungen den nämlichen Standpunkt einzunehmen und sich alles dessen zu enthalten, was den Status quo beeinträchtigen oder einer Erledigung der Frage vorgreifen könnte. Sie ist also durchaus intakt geblieben, wie sie auch ihrer Natur nach eine rein politische, von den Geschäftsfragen ganz verschiedene ist, welche die Verhandlungen mit Frankreich zum Gegenstande hatten.

Die meisten Staaten Europas haben in letzten Jahren eine Sichtung ihrer Handelsverträge und Gesetzgebung zur Hand genommen. Im Allgemeinen gibt sich eine freisinnige Strömung in diesem Beginnen kund, dessen eine Wirkung sein wird, neue Garantien des Friedens durch die Vermehrung der Handels- und gewerblichen Beziehungen, sowie der Verkehrspunkte zwischen den Völkern zu erzeugen. Die Schweiz hat auch diese Bahn betreten, und der Bundesrath hat die ihm zu Gebote stehen-

den Mittel und Wege nicht unbenutzt gelassen, um Verhandlungen einzuleiten oder da fortzusetzen, wo sie bereits angebahnt waren. Das Jahr 1863 brachte die Ratifikation des Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrages mit Belgien, während derjenige mit den Niederlanden nicht zur Auswechslung gelangte. Der Vertrag mit Frankreich ist seinem Abschlusse so weit entgegengeführt, als die Umstände es gestatteten. Andere Verhandlungen sind vorbereitet. Da in diesem Theile des Geschäftsberichtes nur die politische Seite der Verhandlungen zur Sprache zu kommen hat, so mag obige Erwähnung für unsern Zweck genügen.

B. Im Besondern.

Oesterreich.

Im Geschäftsberichte von 1862 haben wir Ihnen Mittheilung gemacht über die mit der k. k. österreichischen Regierung gepflogenen Vorverhandlungen wegen vertragsmäßiger Regelung verschiedener nachbarlicher und allgemeiner Verkehrsfragen, wobei wir bemerkten, daß der weitere Verlauf dieser Angelegenheit dem folgenden Geschäftsjahre anheimfalle. So sehr nun auch eine Weiterführung und Erledigung dieser Angelegenheit zu wünschen wäre und der Sache unsere Aufmerksamkeit unverwandt erhalten blieb, so sind wir doch nicht in der Lage, einen Fortgang derselben melden zu können; einzig in Bezug auf die Bodenseegürtelbahn erfolgten unterm 19. März von Seite des k. k. Gesandten Eröffnungen über die Bedingungen, unter welchen die österreichische Regierung bereit finden werde, die im Jahr 1858 abgebrochenen Konferenzverhandlungen wieder aufzunehmen. Letzteres ist 1863 zwar nicht mehr erfolgt, doch lassen anderweitig uns zugegangene Mittheilungen, sowie der Abschluß, welchen die Sache schweizerischerseits durch die unterm 22. Dezember von den eidgenössischen Räten genehmigte Konzession des Kantons St. Gallen gefunden hat, eine baldige Verwirklichung jener Zusage erwarten, für welchen Fall auch der anlässlich der erwähnten Konzessionsgenehmigung in Bezug auf die Anschlußverhältnisse zu andern Bahnen gefasste Bundesbeschluß unsererseits gehörige Nachachtung finden wird.

Ueber unsern Vorschlag vom 20. Dezember 1861 zur Ausgleichung der Gränzstreitigkeit bei Finstermünz durch Anerkennung der schweizerischen Landeshoheit bis zum Schergenbache mit Vorbehalt wegen Anlegung einer Straße ist unserm Geschäftsträger in Wien von der k. k. Regierung unterm 20. April 1863 erwidert worden, sie könne unsern Antrag nicht annehmen und müsse daran festhalten, daß der Hauptzug des den streitigen Landstrich durchziehenden Gebirges fortan die Gränzmarke, mithin von Martinsbruf abwärts nicht mehr der Inn die Gränze zu bilden hätte, sondern dieselbe um mehrere Stunden in ein naturgemäßer zur Schweiz gehörendes und zivilrechtlich beinahe ausschließlich in schweizerischen Händen

Gefindliches Gebiet hineingerückt würde. Angesichts einer solchen bestimmten Eröffnung konnten wir uns vorderhand nicht veranlaßt finden, weitere Verhandlungen in der Sache zu pflegen, sondern mußten es für zweckdienlicher erachten, bis zu einem günstigeren Zeitpunkt den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Besseren Erfolg hatte unsere Verwendung wegen des von Graubünden angestrebten Anschlusses der Unterengadiner an die Finstermünzstraße in Martinsbruck. Im Geschäftsbericht von 1862 ist erwähnt, daß wir die Regierung von Graubünden zu näheren Aufschlüssen wegen der Richtung, in welcher die Verbindung hergestellt werden sollte, eingeladen hatten. Bünden verlangte nämlich, daß der Anschluß längs dem rechten Innufer hin bei Hochfinstermünz erfolge; von Seite der Gemeinde Nauders wurden aber Gegenvorstellungen gemacht und darauf gedrungen, daß die Verbindungsstraße nach Nauders hinaufgeführt werde. Trotz dieser Gegenvorstellungen hat aber die kaiserliche Regierung laut Note an unsern Geschäftsträger vom 31. Dezember 1863 an der untern Richtung festgehalten und der k. k. Statthalterei zu Innsbruck Weisung zur Aufnahme und Ausarbeitung der Einzelpläne gegeben. Die Gränzfrage bleibt bei dieser Richtung unberührt, und was die Erstellung besserer Verbindungen des Samnaunthales mit dem Engadin anbelangt, so bietet einerseits bereits die von Graubünden vorgeschlagene Richtung namhafte Verbesserungen und wird andererseits der Kanton sich bereit finden, für die Erstellung einer direkten Verbindung zwischen den beiden Thalschaften durchwegs auf unbestrittenem Schweizergebiet nach Kräften mitzuwirken.

Mit

Spanien

ist im Geschäftsjahre durch die Vermittlung unseres Generalkonsuls in Madrid ein Vertrag über Verbesserungen im gegenseitigen Postverkehr unterhandelt und zum Abschlusse gebracht worden, dem Sie unterm 15./22. Dezember die Genehmigung ertheilt haben und dessen Ratifikationen ausgewechselt werden sollen, sobald die bezüglichen Vollziehungsbestimmungen zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen vereinbart sein werden.

Die in früheren Jahren geführten Verhandlungen wegen Abschlusses eines Auslieferungsvertrages blieben im Berichtsjahre auf sich beruhen, da von Spanien auf unsere Vorschläge vom 9. Oktober 1862 keine Rückäußerung erfolgte.

Die Frage wegen der Pensions- und Soldrückstände der kapitulirten Schweizerregimenter aus den Jahren 1804-28 ist von der spanischen Regierung in Folge unserer Vorstellungen vom 25. August 1862 dem königl. Staatsrathe zum Entscheide unterbreitet worden; dieser Entscheid,

der uns durch eine Note des königl. Staatsministers Marquis von Miraflores, eingelangt am 5. November 1863, mitgetheilt wurde, bestätigt einfach die Schlusnahmen des königl. Finanzministeriums, indem er sich auf den von uns immerfort und mit vollem Recht bestrittenen Standpunkt stützt, daß unser Bevollmächtigter, indem er mit den Finanzbehörden direkt, statt durch Vermittlung des Ministeriums des Aeußern verkehrte, die Angelegenheit zu einer in den Bereich der innern Verwaltung fallenden Frage gemacht und dem internationalen Rechte entrückt habe, daß somit den spanischen Behörden die ausschließliche Berechtigung darüber zu erkennen zugestanden und daß durch deren Entscheidung den schweizerischen Ansprüchern nach den spanischen Gesetzen Recht gehalten worden sei. Offenbar muß eine solche Begründung bei einer unbefangenen Prüfung der Angelegenheit als durchaus haltlos dahin fallen; denn die in Rede stehenden Forderungen waren bereits zur Zeit der Auflösung der Regimenter in ihrem vollen Umfange anerkannt, sie beruhen auf einem internationalen Vertrage, der Kapitulation vom 2. August 1804, und konnten durch eine reine Formfrage dem ihnen zukommenden Standpunkte nicht entrückt werden. Zudem war dem Spezialbevollmächtigten der von ihm betretene Weg durch ein königliches Dekret vom 17. April 1863 vorgezeichnet, durch welches die eigentliche Unterhandlung über die Liquidation der spanischen Pensionsrückstände in Folge unserer wiederholten direkten Begehren eingeleitet wurde und dessen Art. 6 folgendermaßen lautet:

„Von den getroffenen Verfügungen ist dem Staatsministerium zur Kenntnißgabe an den Präsidenten des schweizerischen Bundesrathes Mittheilung zu machen, damit derselbe seinem Anerbieten Folge geben und einen Bevollmächtigten ernennen möge, welcher, gestützt auf die den Ansprechern zu Gebote stehenden Urkunden und Beweise, sich an die Generaldirektionen des Rechnungswesens und der öffentlichen Schuld, sowie an andere Regierungsstellen wenden und nach Kenntnißnahme vom Ergebnisse der aufzustellenden Rechnungsabschlüsse alles Erforderliche vornehmen wird, damit diese Verhandlungen ihre endliche Erledigung finden.“

Unser Bevollmächtigter durfte diesen Weg um so unbedenklicher verfolgen, als das angeführte Dekret den internationalen Charakter der seither liquidirten Rückstände aus den Jahren 1828—1849, weil auf der Kapitulation vom 2. August 1804 beruhend, ausdrücklich anerkannte. Die aus der aktiven Dienstzeit vor 1828 herrührenden Guthaben von gegen Fr. 2,500,000 haben diese nämliche Kapitulation zur Grundlage; sie fallen in die nämliche Kategorie der spanischen Staatsschulden, sind nach dem gleichen Maße zu bemessen, und müssen also wie die erstern, wenn nicht in Vaarshaft, so doch in verzinlichen Staatsschuldscheinen ausgerichtet werden und nicht, wie der in unserm vorjährigen Geschäftsberichte erwähnte Entscheid der Staatsschuldendirektion vom 9. Dezember 1859 beliebte, in unverzinlichen, fast werthlosen Bons d'amortissement. Im gleichen Wege hat der Bevollmächtigte die Rückstände seit 1828, die freilich

von weit geringerem Belange waren, einem befriedigenden Abschlusse zugeführt. Die verhältnismäßige Leichtigkeit dieser Liquidation ließ die auch unserer guten Meinung von der Rechtlichkeit der spanischen Staatsmänner zu sehr widerstrebende Voraussetzung nicht zu, daß die spanischen Behörden der weit belangreichern Forderung von vor 1828 so viele Schwierigkeiten und gehaltlose Gründe entgegenstellen würden. Der Umstand, daß die Forderungen anderer fremder Truppen aus den gleichen Zeitläufen längst schon abgefunden und nur die Schweizerregimenter noch im Rückstande sind, sowie ein Vorgang aus dem Jahr 1834 müssen indessen unliebsame Betrachtungen erweken.

So unbefriedigend zur Zeit nun auch trotz unserer Verwendungen und der thätigen und umsichtigen Vermittlung unseres Generalkonsuls in Madrid, Hrn. Chapuy, der Stand dieser langwierigen Angelegenheit genannt werden muß, so geben wir dennoch die Hoffnung nicht auf, die bisher derselben entgegengetretene Ungunst heben und eine befriedigendere Erledigung erzielen zu können. Wir werden der Sache unverwandt unsere volle Aufmerksamkeit widmen und darauf bedacht sein, die zeitweilig ruhenden Verhandlungen im geeigneten Augenblick wieder aufzunehmen, um den so lange hingehaltenen, durch treue und ehrenvolle Dienste erworbenen Ansprüchen schweizerischer Angehöriger zur gerechten Anerkennung und Befriedigung zu verhelfen.

Frankreich.

Am 7. Januar 1863 haben wir Ihnen den Vertrag zur Genehmigung vorgelegt, den wir mit Frankreich in Bezug auf das Dappenthal abgeschlossen. Wir haben Ihnen über Beginn und Verlauf der Verhandlungen, die jenem Abkommen vorangegangen sind, Bericht erstattet. Dem Vertrage selbst war ein Protokoll beigefügt, in welchem der schweizerische Bevollmächtigte für sein Land die Befugniß, den Vertrag zur Kenntniß der Wienerkongreßmächte zu bringen, in so weit durch denselben der Art. 75 der Kongreßakte beseitigt worden ist, vorbehalten und der französische Bevollmächtigte diesem Vorbehalte zugestimmt hat.

Sie haben unterm 23. und 28. Januar nicht nur den Vertrag, sondern auch das beigegebene Protokoll gutgeheißen. Am 20. Februar 1863 wurde zur Auswechslung der Ratifikationen geschritten, und der Vertrag ist gleichen Tages in Kraft getreten.

Da das Protokoll von Ihnen gleich dem Vertrage genehmigt worden ist, so hatten wir gefunden, daß auch für das Protokoll, wie für den Vertrag, Ratifikationen auszuwechslern seien. Die französische Regierung dagegen hatte eine amtliche Erklärung ausgestellt, daß sie die Zustimmung ihres Bevollmächtigten zu dem im Protokoll gemachten Vorbehalte genehmige, welches Verfahren wir gleichfalls als befriedigend erachteten.

Nach der Unterzeichnung des Vertrages hat der Bundesrath am 12. Dezember 1862 beschlossen, denselben vorläufig zur Kenntniß der Wienerkongressmächte zu bringen.

Nachdem nun die Ratifikation des Vertrages und deren Auswechslung stattgefunden hatte, war eine neue Mittheilung an die Mächte nach Maßgabe des oben erwähnten Protokolles geboten. Wir haben ihnen unterm 9. März den ratifizirten Vertrag mitgetheilt und bemerkt, daß, da dieser Vertrag die Bestimmungen der Wienerkongressakte, in so weit solche auf die Schweiz Bezug haben, berühre, der Bundesrath ihn zu ihrer Kenntniß bringe, indem er nicht bezweifle, daß sie dieses Abkommen günstig aufnehmen werden. Die uns zugegangenen Antworten, sowie der Wortlaut unserer Note sind gegenwärtigem Berichte als Beilagen angefügt.

Es handelte sich, nachdem der Vertrag einmal in Kraft getreten, nun darum, die verschiedenen, auf seine Vollziehung bezüglichen Punkte zu erledigen.

Vor Allem war für seine Veröffentlichung und gehörige Bekanntmachung an die zunächst Betheiligten zu sorgen, was durch Vermittlung der waadtländischen Regierung geschehen ist. Dergleichen haben wir die französische Regierung ersucht, den Vertrag unter den französischen Bewohnern des betreffenden Gränztriches verbreiten zu lassen.

Kraft Art. 3 des Vertrages können die Bewohner der von einem Staate an den andern übergehenden Gebietstheile binnen Jahresfrist sich darüber aussprechen, welchem Lande sie angehören wollen. Wir haben der französischen Regierung vorgeschlagen, das für diese Wahl anzuwendende Verfahren gemeinsam festzustellen.

Endlich mußte zur Ausmarkung und zur Vollziehung des Art. 4, betreffend die Verbesserung der Straße durch les Landes, geschritten werden. Der Vertrag hat in den die Feststellung der neuen Gränze beschlagenden Artikeln eine Ausmarkung durch Kommissarien vorgesehen, so wie die Aufnahme eines bezüglichen Verhandlungsprotokolles als Theil und Nachtrag desjenigen, welches von schweizerischen und französischen Kommissarien über die Feststellung der Gränze zwischen dem Kanton Waadt und Frankreich aufgenommen und am 16. September 1825 unterzeichnet worden ist.

Durch Schreiben vom 27. April hat die französische Regierung die Ernennung ihrer Kommissarien in der Person der Herren Smet, Schwabronschef im Generalstab, und Berguet, Stabshauptmann, angezeigt. Der Bundesrath hat seinerseits zu Kommissären ernannt: die Herren G. Willischody, Artilleriehauptmann, Ingenieur in Yverdon, und F. Burnier, Mitglied der topographischen Kommission von Waadt, in Morsee, welche sich ihrer Mission zu unserer vollen Zufriedenheit entledigt haben.

Nach erfolgter Verständigung mit dem Staatsrathe des Kantons Waadt haben wir ihnen eine einläßliche Instruktion ertheilt, dahin gehend:

sie sollten im Vereine mit den französischen Commissariën den Lauf der neuen Gränzlinie nach dem Vertrage vom 8. Dezember genau feststellen, dabei aber so viel möglich den örtlichen Verhältnissen und Gütergränzen Rechnung tragen, die Gränzsteine setzen und über ihre Verhandlungen ein Protokoll aufnehmen. In so weit die Umstände es gestatteten, hatten sie das für die Gränzbereinigung von 1825 angenommene Verfahren zu befolgen. Wenn Anstände während der Verhandlungen sich erheben würden, sollten sie jeweilen Bericht erstatten. Sie waren ermächtigt, das nöthige Hilfspersonal beizuziehen u. s. w.

Die Arbeiten haben längere Zeit in Anspruch genommen, als sich anfänglich voraussehen ließ.

Bei der ersten Zusammenkunft der gemischten Kommission, die am 16. Juni in Laufanne stattfand, eröffneten die französischen Commissariën, daß sie zwei Begehren zu stellen hätten. Nach der im Plane zum Vertrag bezeichneten allgemeinen Richtung sollte das rechts neben der Abzweigung der Straße nach St. Cergues und der Faucille gelegene Haus la Cure zur Schweiz gehören.

Das erste Begehren der französischen Commissariën ging nun dahin, die neue Gränzlinie möge so gezogen werden, daß la Cure auf kaiserlichem Gebiete verbleibe. Dieses Gebäude gehöre zum Kirchengute zweier französischer Gemeinden und daher rühre die Bedeutung, die seinem Verbleiben auf französischem Boden beigelegt werde. Als Mittel, dieses zu bewirken, schlugen die Herren Commissariën eine leichte Ableitung der Straße nach St. Cergues gegen Süden vor.

Das zweite Begehren der französischen Commissariën war, einen zur Zeit der Gemeinde des Bois d'Amont gehörenden Landstreifen behalten zu können, auf welchem sich Käsereien und Sennhütten befinden. Als Gegenleistung für diese Abtretung sollte zu Gunsten der Schweiz ein entsprechender Theil von dem Gemeindegebiete der Gemeinde des Rouffes genommen werden.

Nach Anhörung des Staatsrathes des Kantons Waadt über dieses bedauerlicherweise erst im letzten Augenblicke unmittelbar vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle gemachte Anbringen haben wir unsern Commissariën folgende Weisungen ertheilt:

1. Auf eine Gränzrichtung einzugehen, welche la Cure auf französischem Gebiete belasse. Zu diesem Behufe sollte die Straße nach St. Cergues in der Weise abgeleitet werden, daß der Verzweigungspunkt der Straße etwas herwärts la Cure verlegt würde; die St. Cergues-Straße soll ganz der Schweiz gehören und die neue Gränze immerhin vom Vereinigungspunkte beider Straßen ausgehen. Die Ableitung wird ganz auf Kosten der französischen Regierung ausgeführt.

2. Bezüglich des zweiten Begehrens haben wir unsere Commissariën beauftragt, möglichst entgegenzukommen, wohl verstanden in der Meinung,

daß das von Frankreich abgetretene Gesamtgebiet immerhin gleiche Ausdehnung habe, wie das von der Schweiz abgetretene, und in Erwägung, daß nach dem Wortlaut des Vertrages bei Feststellung des Gränzlaufes auf die örtlichen Verhältnisse und auf die Gütergränzen, d. h. auf die Interessen der Gemeinden und der Partikularen Rücksicht genommen werden solle; daß durch den dem Vertrage beigegebenen Plan die neue Gränzrichtung nur im Allgemeinen bezeichnet wird; daß dagegen ausdrücklich gesagt wird, das von Frankreich abgetretene Gebiet habe sich bis zur Gränze des Joux-Thales zu erstrecken.

Unsere Bedingungen wurden nicht sofort angenommen; namentlich in Bezug auf den ersten Punkt beantragten die französischen Kommissarien eine Verlegung des Laufes der St. Cergues-Straße südlich von la Cure, und für den Fall, daß die Abweichung nach Norden vorgezogen würde, verlangten sie, daß die Korrektion auf Kosten der Schweiz ausgeführt werde.

Die südliche Richtung konnte aber von uns nicht zugestanden werden, weil sie in einer dem Verkehr nachtheiligen Weise die Verbindung der St. Cergues-Straße mit derjenigen von der Faucille verändert hätte.

Was die Kosten dieser Korrektion anbelangt, so konnten sie offenbar nicht der Schweiz auffallen, da die Verlegung nur, um Wünschen Frankreichs entgegen zu kommen, und auf dessen ausdrückliches Begehren geschehen sollte.

Bezüglich auf die Aenderung des Gränzlaufes oberhalb Bois d'Amont verlangte die französische Regierung, daß er so nahe als möglich der jetzigen Gränze folge und ein sehr schmaler Streifen, ungefähr vom Gränzstein Nr. 199 bis über die Käsereien und Semnhütten hinaus, längs derselben genommen werde. Diese Richtung entfernte sich aber so sehr von der im Allgemeinen auf dem Plane zum Vertrage gezogenen Linie, daß wir sie nicht zugeben konnten und hinsichtlich dieses Punktes wie des erstern unsere Weisung festhielten.

Auf Anfrage bei ihrer Regierung hin meldeten die französischen Kommissäre, daß sie die von uns vorgeschlagene Richtung oberhalb Bois d'Amont angenommen; in Bezug auf la Cure aber machten sie das Anerbieten, mit einer Summe von nur 5000 Fr. an die Kosten einer Verlegung der St. Cergues-Straße in nördlicher Richtung beizutragen.

Der von uns hierüber befragte Staatsrath des Kantons Waadt war der Meinung, es sei das vorgeschlagene Abkommen anzunehmen, und wir gaben ihm wirklich unsere Zustimmung.

Auf dieser Grundlage errichteten nun die Kommissarien einen Ausmarckungsentwurf, der uns vorgelegt und von uns genehmigt worden ist. Die Ausführung auf Ort und Stelle konnte sofort beginnen.

Hinsichtlich der Einzelheiten und der besondern Verfügungen, welche zu treffen wir häufig im Falle waren, erlauben wir uns auf die Akten zu verweisen.

Die Kommissarien beschäftigten sich gleichzeitig mit der Gränzberichtigung auch mit der Erledigung der Frage wegen der Straße durch les Landes, welche kraft des Vertrags von Frankreich innerhalb zweier Jahre verbessert werden muß. Wir beauftragten vorerst unsere Kommissarien, unter Zuziehung des Kantonsingenieurs eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, um im Allgemeinen die Richtung der Straße und ihre Endpunkte festzustellen. Des Weitern beauftragten wir sie, von den französischen Kommissarien zu verlangen, daß von den jenseitigen Ingenieurs mit thunlichster Beförderung ein Entwurf ausgearbeitet werde, damit Plan und Bedingungen für diese Straßenkorrektion gleichzeitig mit der neuen Gränzlinie bestimmt und festgestellt werden können. Die Kommissarien einigten sich über folgende Punkte: Straßenrichtung im Allgemeinen nach einem von ihnen entworfenen Plane; Breite der Straße mit Inbegriff der Seitengräben 5 Meter; Bauausführung nach der für Straßen von dieser Breite von der französischen Verwaltung angenommenen Norm; Steigungen von im Allgemeinen nicht über 5 % mit einem Maximum von 7 % auf kurze Strecken; Krümmungsradien von im Allgemeinen nicht unter 20 Meter, ausnahmsweise aber auch bis auf 15 Meter. Wir genehmigten gedachte Richtung und Bedingnisse und verlangten ferner, daß darüber ein besonderes Protokoll aufgenommen werde, sofern nicht die Pläne selbst noch vor Beendigung der Gränzberichtigung vorgelegt würden.

Endlich wurde die Gränzlinie unter Mitwirkung der waadtländischen Regierung ausgestellt und anerkannt, die Gränzsteine gesetzt und nummerirt, und die Akten und Protokolle der Ausmarkung durch die Kommissarien beider Länder unterzeichnet.

Unterm 16. Dezember übermachten uns die schweizerischen Kommissarien:

- die Karte der neuen Gränze von Bois d'Amont bis zur Valserine von beiden Theilen unterzeichnet und in zwei Doppelu ausgefertigt, wovon das eine den französischen Kommissarien für ihre Regierung behändigt wurde;
- das Marchverbal, gegeben Lausanne, den 12. Dezember 1863, und einen zugehörigen Band Protokolle, mit den Planen für den Bau der Straße durch les Landes und für den Bau der Straße von St. Cergues nach les Rouffes, Alles von den Kommissarien der beiden Länder unterzeichnet und in zwei Doppelu ausgefertigt, wovon das eine für die französische Regierung.

Diese Akten bekräftigten den Abschluß der Gränzberichtigungsverhandlung mit Inbegriff des Abkommens über die Korrektion der Straße durch les Landes.

Wir haben ihnen unsere Genehmigung am 29. Dezember erteilt und die französische Regierung davon in Kenntniß gesetzt mit dem Antrage, eine die Ratifikation beider Regierungen bestätigende Erklärung auszu-

wechselfn, damit beide Staaten unverweilt von den ihnen durch den Vertrag zugeschiedenen Gebietstheilen Besitz ergreifen können.

Was die Gränzvereinigungskosten anbelangt, so waren dieselben zweierlei Art: zum Theil beiden Staaten gemein und zum Theil jedem derselben eigen. Die erstern wurden von beiden Ländern zu gleichen Theilen getragen; die letztern sind unsererseits innerhalb der Kreditbewilligung geblieben.

Wie oben gesagt ist, haben wir der französischen Regierung vorgeschlagen, das Verfahren für die Ausübung des Rechtes zur Wahl der Staatsangehörigkeit festzustellen.

Später haben wir durch unsere Kommissarien eine genaue Bestandsaufnahme über Zahl und Zuständigkeit der Bewohner des der Schweiz abgetretenen Gebiets bewerkstelligen lassen.

Am 30. November endlich theilte uns die französische Regierung den für den Präfekten des Jura vorbereiteten Instruktionsentwurf betreffend die Formalitäten mit, nach welchen ihrer Ansicht zufolge die Angehörigkeitswahl für die Bewohner der beiderseits abgetretenen Gebietstheile vor sich gehen sollte. Sie verband damit die Anfrage, ob diesem Entwurfe schweizerischerseits zugestimmt werde.

Nach Anhörung des Staatsrathes von Waadt haben wir der französischen Regierung geantwortet, daß wir gegen das von ihr angenommene Verfahren keine Einwendungen zu machen hätten, und haben ihr gleichzeitig den Entwurf einer Bekanntmachung mitgetheilt, die unsererseits genehmigt worden, um an die Bewohner des an Frankreich abgetretenen Theiles des Dappenthales erlassen zu werden. Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten zeigte uns unterm 31. Dezember an, daß er gegen unser Bekanntmachungsverfahren nichts einzuwenden habe.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages werden nach einander ihre Vollziehung finden. Nach den uns zugegangenen Berichten ist der französische Zollwächterposten von Bois d'Amont zurückgezogen und bereits im Laufe des Herbstmonats verlegt worden, so daß der Verkehr zwischen dem Joux-Thale und St. Cergues auf der Straße durch les Landes schon von da an gemäß Art. 5 des Vertrages frei war.

Außer der soeben erwähnten Angelegenheit waren unsere Beziehungen zu Frankreich nicht weniger zahlreich als gewöhnlich.

Sie haben im verwichenen Jahre in Betreff des Passwesens folgende Einladung an uns gerichtet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, seine fortwährende und nachdrückliche Verwendung dahin eintreten zu lassen, daß die Passvisa von Frankreich aufgehoben, so wie, daß die durch den Art. 8 des Vertrages vom 18. Heumonats 1828 vorgesehene besondere Uebereinkunft zwischen Frankreich und den angrenzenden Schweizerkantonen, betref-

„sind die Benutzungsweise der Gränzwaldungen und Verhütung von „Beschädigungen, zum Abschlusse gebracht werde.“

Wir haben diesen Gegenstand nicht aus den Augen verloren, und im Laufe der Unterhandlungen wegen des Handelsvertrages nichts versäumt, was von uns abhangen mochte, um eine befriedigende Erledigung herbeizuführen. Wir halten es indessen nicht für angemessen, jetzt schon über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten, indem wir uns vorbehalten, dieses zu thun, wann wir das Ergebniß unserer Verhandlungen über die gegenwärtig in Ausarbeitung und Sichtung liegenden Verträge zwischen beiden Ländern Ihnen unterbreiten werden.

Die Nichtvollziehung des Vertrages vom 18. Junimonat 1828, betreffend Abschluß eines Verkommnisses über Ausbeutung und Schutz der Gränzwaldungen, hatte unsererseits schon zu manchen Reklamationen Veranlassung gegeben. Es ist diesem Verkommnisse sogar in einem besondern Artikel des Dappenthal-Vertrages wieder gerufen worden. Führen die mit Frankreich schwebenden Verhandlungen zu einem Abschlusse, so wird derselbe auch die Erledigung dieses Gegenstandes in sich fassen.

In Bezug auf die Markensetzung zwischen Vouiry und la Chapelle d'Alondance, wo es sich, wie im vorjährigen Geschäftsberichte bemerkt worden ist, nicht sowohl um eine Gränzstreitigkeit, als vielmehr um eine einfache Auffrischung früher schon bestandener Marken handelte, wobei dann allerdings die Gränzlinie deutlicher gezogen und die Gränzbeschreibung genauer festgestellt worden ist, schien uns eine besondere Vorlage an die Råthe nicht geboten, sondern lediglich die Genehmigung der Verbatprozeße vom 27. August 1856 und 15. August 1862 genügend. In gleicher Weise ist die Sache offenbar auch von der französischen Regierung angesehen worden, deren Abgeordneter nicht einmal die Ratifikation des Ministeriums vorbehalten hat. Demgemåß haben wir unterm 17. August die Regierung von Wallis und unseren Gesandten in Paris verständigt, womit diese Angelegenheit ihren endgültigen Abschluß gefunden hat.

Einige vermuthete oder wirkliche, aber auch dann nicht bedeutendere Fälle von Gebietsverletzungen sind längs der französischen Grånze wie auch an andern Punkten vorgekommen. Sie sind hier wie dort ohne die geringste Schwierigkeit erledigt worden, indem jeweilen von Seite des Staates, an welchen bezügliche Reklamationen gerichtet wurden, befriedigende Erklärungen erfolgt, oder aber die Reklamationen aufgegeben worden sind. Nur wenige Fälle haben zu längerem Briefwechsel geführt; so der Umstand, daß französische Soldaten zuweilen, vereinzelt zwar, jedoch bewaffnet, das schweizerische Gebiet benutzten, oder aber genfersche Milizen bewaffnet über französisches Gebiet zogen. Es hat sich aus den hierüber gewechselten Mittheilungen ergeben, daß diese Regelwidrigkeiten aus Irrthum oder Nichtbeachtung bestimmter Weisungen begangen worden sind. Die beiderseitigen Regierungen haben Maßregeln zur Verhütung der

Wiederholung solcher Vorfälle und bezüglichlicher Beschwerdeanlässe getroffen.

Ein bedauerlicher Vorfall hat im Laufe des letzten Novembers in Moilejulaz stattgefunden, wo zur Nachtzeit von Ruhestörern aus Savoyen das schweizerische Zollamt angegriffen und gegen Verwaltungsangestellte Gewaltthaten begangen wurden. Andererseits beschwerte man sich, daß die Gränze durch unsere Zollwächter überschritten worden sei, freilich unter Umständen, die sie vollständig entschuldigen. Wir ließen den Vorgang zur Kenntniß der französischen Regierung gelangen, mit dem Begehren, daß die Urheber bestraft und zu einer Ersatzleistung für den von ihnen verursachten Schaden angehalten würden. Der Bundesrath erhielt von der französischen Gesandtschaft die Antwort, daß die Urheber jener Ruhestörungen von den Gerichten verfolgt und Maßregeln getroffen werden sollen, um Wiederholungen zu verhüten; daß übrigens dieser Vorfall nicht die Bedeutung habe, welche man ihm anfänglich beigelegt hatte, und daß er namentlich keinen politischen Charakter getragen, was allein ihm hätte Wichtigkeit verleihen können. Auf eine solche Erklärung, die uns durch den Wunsch, jede mißstimmende Erörterung zu vermeiden, eingegeben schien und den Stempel der Unparteilichkeit trug, beeilten wir uns zu erwidern, daß wir die Angelegenheit als erledigt betrachteten.

Italien.

Schon im Jahr 1862 hatten wir die Wünschbarkeit einer durchgreifenden Aenderung des im Jahr 1851 zwischen der Schweiz und Sardinien abgeschlossenen und seither mit den übrigen mit dem alten Königreiche vereinigten Länder Italiens ausgedehnten Handelsvertrages ins Auge gefaßt und unsern damaligen Gesandten in Turin mit bezüglichlichen Eröffnungen an die königliche Regierung beauftragt; im Laufe des Jahres 1863 kam es jedoch dießfalls nur zu gegenseitigen Erklärungen über die Bereitwilligkeit, dießfalls mit thunlicher Beförderung die eigentlichen Verhandlungen, und zwar in Bern, zur Hand zu nehmen; dieselben sind aber noch nicht zur Eröffnung gediehen, weil die Instruktionen für den italienischen Bevollmächtigten noch ausstanden.

Gleichermaßen sind als noch hängend die Verhandlungen zur Beilegung der Anstände über die Landesgränze zwischen Graubünden und Tessin einer- und Italien andererseits zu bezeichnen, obgleich im Jahr 1863 eine kommissarische Begehung der sämmtlichen streitigen Punkte stattgefunden, welche für die bündnerisch-italienische Gränze zu einem Verkommniß gedieh. Dasselbe bedingt jedoch noch die Zustimmung der italienischen Regierung zu einer genauern Feststellung des Gränzlaufes im Val di Lei, zu deren Erlangung wir auch die geeigneten Schritte gethan haben. Sobald dieselben den gewünschten Erfolg gefunden haben, werden wir nicht ermangeln, die bezüglichliche Uebereinkunft Ihnen zur Genehmigung

vorzulegen. In Bezug auf die zwischen Tessin und Piemont noch streitigen Punkte auf Cravairolo und Craveggia konnten die beiderseitigen Abgeordneten sich über eine Beilegung nicht einigen und wird für eine endliche Erledigung dieser Anstände ein günstigerer Zeitpunkt abzuwarten sein. Mitglieder der Kommission waren für die Schweiz: Hr. Oberst Delarageaz, Nationalrath, nebst Hrn. alt-Ständerath P. C. Planta für die Bündner- und Hrn. Nationalrath Piataglini für die Tessiner-Gränze; für Italien: Hr. Karl Brünnet, Parlamentsmitglied, Hr. Marquis Karl Colli di Felsizzano, Oberst im Generalstab, und Hr. Joh. Nicolao, Sekretär I. Klasse im Finanzministerium.

Was die Liquidation der aus dem ehemaligen neapolitanischen Kriegsdienste herrührenden Pensionsansprüche betrifft, so mag hier nur erwähnt werden, daß die italienische Regierung zu deren Durchführung in loyalster Weise Hand geboten hat. Der Verlauf dieser Angelegenheit in seinen Einzelheiten wird im Berichtstheile über das Militärdepartement seine Behandlung finden.

Eine der wichtigsten Fragen zwischen der Schweiz und Italien hat durch den Turiner-Vertrag vom 30. November 1862 über die Auscheidung der Bisthumsgüter, der von den gesetzgebenden Räten unterm 28/31. Juli 1863 genehmigt und dessen Ratifikationen am 17. September in Bern ausgetauscht worden sind, ihre Erledigung gefunden, und es sind von uns die erforderlichen Einleitungen für die Vollziehung getroffen. Die weiteren Verhandlungen fallen jedoch dem Jahr 1864 zu.

Wenn auch nicht materiell, so doch dem innern Wesen nach hängt mit den Bisthumsverhältnissen auch das von Cardinal Borromäus gestiftete s. g. Collegium Helveticum in Mailand zusammen. Die Schwierigkeiten, welche der Ausübung der den beteiligten Kantonen aus dieser Stiftung auf Freiplätze am größern erzbischöflichen Seminar zu Mailand zustehenden Rechte schon wiederholt, zuletzt anlässlich der Beschlagnahme der Bisthumsgüter in Tessin entgegengestellt worden sind, und nicht minder der vom staatlichen Gesichtspunkte aus sich rechtfertigende Wunsch, den betreffenden Kantonen die Nutzung dieser Stiftung in inländischen Anstalten zu ermöglichen, veranlassen uns, auf die Erwirkung einer Auslösung gedachter Freiplätze Bedacht zu nehmen. Unsere bezügliche Anregung hat sowohl bei den Kantonen als bei der itglieinischen Regierung Geneigntheit gefunden, der Hinschied unseres Gesandten Hrn. Tourte und die bisherige Unterbrechung der diplomatischen Vertretung in Turin bedingten jedoch einen Stillstand in den bezüglichen Verhandlungen, die im geeigneten Zeitpunkte wieder aufgenommen werden sollen. Inzwischen bleibt den Kantonen der Fortgenuß der Freiplätze in bisheriger Weise gesichert.

Kirchenstaat.

Nachdem durch die oben angezogene Ausführung des Turiner-Vertrags die Vermögensverhältnisse der Kirche im Kanton Tessin ihre definitive Regelung gefunden haben, wird es an der Zeit sein, die Frage wegen der geistlichen Verwaltung der von den lombardischen Bischöfen abgelösten Gebietstheile im Einverständnisse mit dem heiligen Stuhle zu ordnen. Freilich läßt die im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnte Note des päpstlichen Geschäftsträgers vom 2. Januar 1862 hierin große Schwierigkeiten voraussehen und lassen die Bemerkungen, zu welchen der Abschluß des Ausscheidungsvertrages und dessen Bestimmungen dem päpstlichen Geschäftsträger Veranlassung gegeben haben, dießfällige Befürchtungen nur zu gegründet erscheinen, indem die Regierung des heil. Stuhles ihren Einfluß damit auf Gegenstände rein staatlicher Natur auszudehnen strebte und Ansprüche erhob, die durchaus als unzulässig und die Würde des Staates verletzend entweder abschlägig beschieden oder unberücksichtigt zu den Akten gelegt werden mußten. Ist indessen einmal die Temporalienfrage durchaus geordnet, so wird — wie wir wenigstens glauben hoffen zu dürfen — auch die kirchliche Seite der Angelegenheit eine befriedigende Erledigung finden, zumal der heil. Stuhl stets die lebhafteste Theilnahme an dem Seelenwohle der Bevölkerung der abgelösten Gebietstheile bezeugt und demnach auch ohne Zweifel gerne und aufrichtig zu einer, beiden Theilen gerechtwerdenden Verständigung Hand bieten wird.

Einen Beweis, wie sehr der Herr Geschäftsträger bemüht ist, die Autorität des heil. Stuhles in Sachen geltend zu machen, die ausschließlich in die Befugnisse der kantonalen Verwaltung fallen können und müssen, liefert der Umstand, daß er mit unserm Bescheide in Sachen des Priesters Ferrucchi (S. Geschäftsbericht von 1862, S. 16) sich nicht beruhigt fand, sondern auf den Gegenstand zurückkommend, mittels Note vom 12. Februar sein vermeintliches Recht zur Einmischung in innere kirchliche Fragen durch seine Eigenschaft als Vertreter des Oberhauptes der katholischen Kirche weitläufig zu begründen und zu rechtfertigen suchte, und zum Schlusse als bestes Mittel zur Verhütung künftiger Verwicklungen den Abschluß eines Konkordates vorschlug. Wir konnten uns indessen aus leicht begreiflichen Gründen nicht veranlaßt finden, die Begründung und den Schlufsantrag einer einlässlicher Würdigung und Beantwortung zu unterziehen, und dieß um so weniger, als bis anhin unseres Wissens schweizerischerseits noch nirgends die Nothwendigkeit oder selbst nur die Wünschbarkeit eines solchen Konkordates angedeutet worden ist.

In Betreff der von Bern verlangten Einverleibung des altembernischen Kantonstheiles in das Bisthum Basel erwiderte der Hr. Geschäftsträger endlich unterm 18. Mai 1863 auf unsere Anfrage vom 10. März 1862, daß der Eröffnung dießfälliger Unterhandlungen nichts entgegenstehe und er die erforderlichen Instruktionen erhalten habe. Wir theilten dieß der Berner Behörde mit; erst in den letzten Tagen des Jahres

jedoch brachte uns letztere zur Kenntniß, daß sie Konferenzverhandlungen in Bern unter Leitung eines Mitgliedes des Bundesrathes als das geeignetste Mittel, einen baldigen Erfolg herbeizuführen betrachte und unsere weiteren Anordnungen gewärtige. Mit einer entsprechenden Einladung an den Hrn. Geschäftsträger ist dieses Geschäft auf das laufende Jahr übergegangen, in welchem, wie wir hoffen, dasselbe auch seine befriedigende Erledigung finden dürfte.

Wir hatten in unserem vorjährigen Geschäftsberichte Gelegenheit, über den Verlauf und das Ergebniß der bis dahin gepflogenen Unterhandlungen zur Erzielung einer Liquidation der römischen Massagut haben, durch welche den Ansprüchen der schweizerischen Betheiligten billige Rechnung getragen würde, Ihnen ausführliche Mittheilungen zu machen, wobei wir auch des Auftrages an unsern Generalkonsul in Rom erwähnten, die frühern Regimentschefs, die sich in Rom aufhielten, zur Förderung der Angelegenheit durch die aus ihren Pflichten gegen die ehemaligen Untergebenen gebotene Mitwirkung aufzufordern. Herr Generalkonsul Hoh beschränkte sich bei Vollziehung unseres Auftrages nicht nur darauf, die betreffenden Offiziere zur Mitwirkung aufzufordern, sondern erneuerte auch die schon früher gethanen Schritte bei der päpstlichen Regierung selbst. Was die Verwendung bei der letztern betrifft, so erfolgte darauf Ende Januars 1863 der Bescheid, die päpstliche Regierung habe ihrem Geschäftsträger in der Schweiz die erforderlichen Weisungen zur angemessenen Abwicklung der Angelegenheit ertheilt. An diesem Bescheide wurde auch in der Folge festgehalten und mußten wir die Hoffnung endlich aufgeben, die Regierung des heil. Stuhles zu einer unsern Rechtsbegriffen entsprechender Anschauung zu bringen. Uebrigens war durch den vom Generalkonsulate uns mitgetheilten Wortlaut der dem Hrn. Geschäftsträger gegebenen Weisungen, daß

- 1) zwei Drittel des aus den regelmäßig abgeschlossenen Massabüchlein sich ergebenden Massabetrages ausbezahlt, und
- 2) den dürftigern Betheiligten, die jedoch ihre Massabüchlein nicht mehr besitzen, eine Abfindungssumme nach dem Ermessen des Hrn. Geschäftsträgers ausgerichtet werde,

letzern Gelegenheit und Spielraum gegeben, bei einigem guten Willen eine wenigstens annähernd billige Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen, und wir nahmen daher auch nicht mehr Anstand, ihm das sämtliche Material durch Note vom 9. Oktober 1863 zur Verfügung zu stellen, freilich mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dieß nur in Betracht der dringenden Gesuche der meistentheils dürftigen Betheiligten und dem vom Bundesrath bis dahin geltend gemachten und auch jetzt noch festgehaltenen Rechtsstandpunkte unbeschadet geschehe.

Bei dieser Entschliessung leiteten uns außerdem noch folgende Rücksichten:

Das Gesetz vom 7. Januar 1852 sieht nach dem uns zugetommenen und den Anwerbungen zu Grunde gelegten Auszuge nur den Fall der Abdankung, nicht aber auch den hier eingetretenen Fall der Auflösung durch Kriegsereignisse vor. Nach bürgerlichem Rechte könnte also von daher eine eigentliche Verbindlichkeit der päpstlichen Regierung, wie sie durch die Moral und allgemeinen Rechtsbegriffe geboten ist, nicht hergeleitet werden. Sodann hatten die Regimentsobersten die Aufforderung des Generalkonsuls damit beantwortet, daß sie erst nach einer Berufung durch die Regierung zur Liquidation Hand bieten könnten und es gerne thun würden; übrigens erscheine eine genaue Rechnungsstellung für jeden Einzelnen fast unmöglich, nachdem die Massabüchlein nicht am Ende des Vierteljahres abgeschlossen worden seien und die Mannschaft bei den vielen und anhaltenden Märschen ihre Ausrüstung stärker in Anspruch genommen, also auch größere Abrechnungen sich gefallen zu lassen hatte.

Die Mittheilung der Namensverzeichnisse und Massabüchlein war unter vorliegenden Umständen das einzige Mittel, eine Erledigung zu ermöglichen, und wir glaubten um so eher von den früher dagegen gehegten Bedenken Umgang nehmen zu können, als nach solchen Vorgängen kaum noch irgendwo Lust zum Eintritt in römische Dienste sich zeigen dürfte. Der Herr Geschäftsträger hat uns mit Note vom 21. Oktober die Zusage gegeben, daß er den Abschluß der ihm zugestellten Massabüchlein einleiten und die unbelegten übrigen Forderungen dem päpstlichen Kriegsministerium zur Schlußfassung unterbreiten werde.

Anläßlich dieser neuen Massaforderungen haben wir nachzutragen, daß die Abrechnung für das 1848 zu Rimini aufgelöste zweite Fremdenregiment nun von Seite der päpstlichen Behörden vollendet und die daraus sich ergebende Schuld an Offiziere und Soldaten flüssig gemacht ist.

Der mit der **Niederländischen Regierung**

vereinbarte und von Ihnen in der Januar Sitzung 1863 genehmigte Handels- und Niederlassungsvertrag konnte, wie wir Ihnen unterm 6. Juli v. J. anzuzeigen im Falle waren, nicht zur Auswechslung gelangen, da die zweite holländische Kammer den bezüglichen Gesetzesvorschlag der Regierung mit Rücksicht auf die rechtliche Stellung der Israeliten in der Schweiz verworfen hatte. Dagegen sind, gemäß Ihrer Ermächtigung vom 3/5. Februar 1862, die Ratifikationen des am 19. Januar 1863 abgeschlossenen Vertrages ausgewechselt worden, durch welchen die Erstellung und Rechte schweizerischer Konsulate in den niederländischen Kolonien geregelt werden.

In Bezug auf das in unserm vorjährigen Geschäftsberichte erwähnte Verkommniß wegen gegenseitiger Enthaltung der im einen Staate niedergelassenen Bürger des andern von den Militärlasten haben die gepflogenen Erhebungen wirklich dargethan, daß die s. g. Schuttery allerdings

eine gegen alle Niedergelassenen, ob Landesbürger oder Ausländer, zur Anwendung kommende Einrichtung sei, die von den dazu Pflchtigen größere Leistungen als eine einfache Bürgerwache fordert und mit unserer Landwehr große Aehnlichkeit hat. Mit Rücksicht auf die noch als schwebend anzusehende Handelsvertragsangelegenheit, sowie in Betracht des Umstandes, daß von Betroffenen selbst keine Beschwerden eingelangt sind und es sich somit um einen nicht mit eigentlich bedeutenden Lasten verbundenen Dienst handeln dürfte, mußten wir finden, daß zur Zeit und bis auf neue Anregung die Kündigung der Uebereinkunft den h. Ständen nicht vorzuschlagen sei. Indessen werden wir uns über den Charakter dieser Einrichtung alle wünschbaren Aufschlüsse zu verschaffen suchen, um wenn thunlich bei einer allfälligen Wiederaufnahme der Verhandlungen über Niederlassungs- und Handelsverhältnisse davon geeigneten Gebrauch zu machen.

In der Diplomatischen Vertretung der Schweiz im Ausland

ist durch den am 18. April 1863 erfolgten Tod unseres Gesandten in Turin, Hrn. Abraham Tourte von Genf, eine Lücke entstanden, deren Ausfüllung im Geschäftsjahre namentlich auch deswegen unterblieben ist, weil wir, wenn gleich von der Wünschbarkeit, ja Nothwendigkeit einer diplomatischen Vertretung der Eidgenossenschaft am Turinerhof durchdrungen, vor Allem Werth darauf setzen mußten, zu wissen, welche Anschauungen über diesen Gegenstand in den gesetzgebenden Rätthen vorwalteten. Dazu bot uns jedoch erst die Berathung des Budget für 1864 die Gelegenheit, und deshalb vornehmlich unterließen wir die Wiederbesetzung. Es konnte das um so eher geschehen, als die laufenden Geschäfte dadurch keine Beeinträchtigung erlitten, indem der Generalkonsul in Turin, Hr. Geißer, dieselben in einer Weise besorgt hat, die alle Anerkennung verdient und nichts zu wünschen übrig ließ.

Was das Eidgenössische Konsulatswesen im Auslande

anbetrifft, so haben wir dießfalls folgende Neuerungen und Veränderungen anzuführen:

In Algier wurde der bisherige Konsul, Hr. Rudolf Vieler, durch Hrn. Eugène Joly, von Granges, Nts. Waadt, ersetzt.

Die Vertreter der Schweiz in Liverpool, Konsul Emanuel Zwischenbart und Vizekonsul Rudolf Zwischenbart, haben ihre Entlassung verlangt und unter gebührender Verdankung ihrer vieljährigen Dienste erhalten. Die Wiederbesetzung des Konsulats erfolgte durch die Wahl des Hrn. Charles Isaac Forget, von Genf, zum Konsul und des Hrn. Emanuel Pictet, ebenfalls von Genf, zum Vizekonsul.

Dem Generalkonsul in St. Petersburg wurde auf seinen Wunsch und Vorschlag Hr. Adolf Glinz, von St. Gallen, als Vizekonsul beigeordnet.

Nachdem das Konsulat für den VII. Bezirk in Nordamerika durch den in unserm vorjährigen Berichte erwähnten Hinschied des um seine Landsleute vielverdienten Konsuls, Hrn. Constant Milliet, erledigt war, fanden wir es für angemessen, den Sitz des Konsulats von Highland, wo es bis dahin nur in Ermanglung tauglicher Persönlichkeiten in St. Louis selbst belassen worden, nach dem letztgenannten Stapelplatze des Westens zu verlegen. Es ist uns gelungen, auf diesem Platze in Hrn. Julius Laue, von Wildegg, eine tüchtige Persönlichkeit zur Uebertragung des Ehrenamtes als Konsul zu gewinnen. Der bisherige Vizekonsul, Hr. Dr. Felder in Highland, der bis dahin seit dem Tode des Hrn. Milliet die Konsulatsgeschäfte geführt hatte, sah sich in Folge dessen veranlaßt, seinen Rücktritt zu erklären und wurde durch Hrn. Paul Guye, von Verrières, ersetzt.

Hr. Gottlieb Keller, von Rheinfelden, hat in Folge seiner Rückkehr nach Europa die Entlassung als Vizekonsul für Rio de Janeiro verlangt und erhalten.

In Batavia auf Java haben wir in Anwendung der oben angeführten Konsularkonvention mit den Niederlanden ein Generalkonsulat für Holländisch-Indien errichtet und in der Person des Hrn. Konrad Sonderegger, von Wald, Kt. Appenzell A. Rh., besetzt.

In der Vollziehung der Konsularkonvention mit Brasilien vom 26. Februar 1861 hatten sich einige Anstände erhoben bezüglich der Anwendung des Art. 9, betreffend die Abwandlung von Erbschaften. Wir haben zu deren Erledigung unserm Generalkonsul in Rio de Janeiro, der hierin wie überhaupt in seiner Geschäftsführung große Umsicht und Hingebung an sein Amt bewiesen hat, folgende Weisungen ertheilt: 1) Alle Verlassenschaften von in Brasilien verstorbenen Schweizern sind von den betreffenden schweizerischen Konsulaten und nach schweizerischen Gesetzen zu bereinigen. Entgegenstehende Ansprüche der brasilianischen Behörden sind unbedingt zurückzuweisen. 2) In Erweiterung der Bestimmungen des Art. 15 des Konsularreglements haben die schweizerischen Konsulate und Vizekonsulate in Brasilien über die kraft erwähnten Art. 9 der Konvention in ihre Hände gelangenden Erbschaftsgelder gesonderte Rechnung zu führen, alle drei Monate über Bestand und Verwaltung dem Generalkonsulat in Rio de Janeiro genaue Rechenschaft abzulegen und wo immer möglich eingehende Gelder sofort bei öffentlichen Banken oder Kassen in Verwahrung zu geben.

Natürlich hat sich mit Rücksicht auf nur zu bekannte bedauerliche Vorgänge gleichzeitig auch die Frage uns aufgedrängt, ob nicht und in welcher Weise von den jeweiligen Inhabern der Konsulatsämter in Bra-

filien eine entsprechende Sicherheit zu fordern, resp. zu leisten wäre. Die Frage ist wirklich in Untersuchung gezogen, aber noch nicht spruchreif.

Die Aufgabe, welche der schweizerischen Gesandtschaft nach Japan gestellt war, ist trotz der mit anerkennungswerthester Zuorkommenheit gewährten Unterstützung der niederländischen Behörden auf solche Schwierigkeiten gestoßen, daß wir uns veranlaßt gefunden, das Gesandtschaftspersonal zurückzuberufen und am 30. Dezember Hrn. Dr. Rudolf Lindau, aus Preußen, der s. Z. für die Einleitung von Vertragsunterhandlungen schon sich bethätigt hatte, die Eigenschaft eines schweizerischen Konsuls für Japan und die Vollmacht zu verleihen, die Unterhandlungen für den Abschluß des angestrebten Handelsvertrages im geeigneten Zeitpunkte wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen. Allerdings liegt der Grund des bisherigen Nichterfolges in der Ungunst der neuern Zustände eines Landes, das im Uebergange aus der bisherigen absoluten, sich selbst genügenden Abgeschlossenheit in die allgemeine Strömung des großen Weltverkehrs und im Kampfe von Jahrhunderte alten Uebungen und Gewohnheiten mit den unausweichlichen Folgen seines Eintritts in neue staatliche und Handelsbeziehungen begriffen ist. Die Persönlichkeit unseres Bevollmächtigten konnte hier von keinem entscheidenden, geschweige denn von einem schädlichen Einflusse sein; wir müssen vielmehr, um nicht ungerecht zu werden, der Thätigkeit und Umsicht unseres Bevollmächtigten, Hrn. Humbert, volle Anerkennung zollen und können nur bedauern, daß seine Anstrengungen nicht das Ergebniß gehabt haben, das der Zweck der Sendung war.

Die Geschäfte des schweizerischen Generalkonsulats in Washington haben sowohl durch den Umstand, daß dieser Platz der Sitz der Bundesregierung ist, als durch die immer lebhafter werdenden Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Ziele so vieler ihrer auswandernden Angehörigen einen Umfang erlangt, der diesem Konsulate eine ausnahmsweise Bedeutung verleiht. Viel trug hiezu auch die Persönlichkeit des bisherigen Inhabers, Hrn. John Hitz aus Graubünden, bei, dessen mannigfache Verbindungen mit den bedeutendern Staatsmännern Nordamerikas dem Generalkonsul alle Vortheile und allen Einfluß eines diplomatischen Vertreters sicherten, ohne daß seine Stellung auch die Lasten einer solchen Vertretung seinem Lande auferlegt hätte. Seit dem seit Jahren die Vereinigten Staaten verheerenden gewaltigen Bürgerkriege, durch den eine ungemein große Zahl dort angesiedelter Schweizer unter die Waffen gerufen wurde, mußte begreiflich die Inanspruchnahme des am Sitze der Unionsregierung befindlichen Generalkonsuls für die Geltendmachung von Ansprüchen und Reklamationen aller Art, für Erkundigungen u. s. w. in ungewöhnlicher Weise sich steigern, und wo immer möglich hat sich Hr. Hitz mit anerkennenswerthestem Fleiße seiner Landsleute angenommen, auch keine Mühe und Anstrengung gescheut, frankten und verwundeten Schweizern in den Spitälern Washingtons seine Hilfe

angedeihen zu lassen. Einen Beweis seiner Thätigkeit leisten unter Andern die Namensverzeichnisse im Dienste stehender Schweizer, welche seiner Zeit im Bundesblatt veröffentlicht worden sind. *) Die Geschäfte mehrten sich denn auch in solchem Maße, daß während das erste Jahr seiner Amtsführung (1853) einige dreißig Nummern aufwies, im letzten Jahre die Zahl der ein- und ausgehenden Akten nahezu auf 2000 gestiegen ist. Offenbar hätte die Kraft des Einzelnen zur Bewältigung aller dieser Anforderungen nicht ausgereicht; Hr. Hitz mußte die volle Mitwirkung seines bereits anderweitig selbstständig etablirten Sohnes in Anspruch nehmen, und in gerechter Würdigung der vorliegenden Leistungen haben Sie durch Schlußnahme vom 29. Juli 1863 dem Generalkonsulat eine außerordentliche Entschädigung für die Kriegsjahre 1862 und 1863 bewilligt.

Unter den **Diplomatischen Vertretern auswärtiger Staaten** bei der Eidgenossenschaft haben im Berichtsjahre keine Veränderungen stattgefunden.

Am Konsularagenten wurde das übliche Exequatur erteilt:

- Für Belgien: Hrn. Charles Sergoyne, als Vizekonsul in Basel, in Ersetzung des zurückgetretenen Hrn. August Heußler.
- " Frankreich: Hrn. Paul Edmond Blache, als Agent-Vizekonsul in Basel, in Ersetzung des abberufenen Vicomte de Willoutrey.
- " Großbritannien: Hrn. Williams Larfins Reynolds, als Vizekonsul in Genf.
- " Nordamerika, Vereinigte Staaten: Hrn. Charles S. Upton, als Konsul in Genf, in Ersetzung des Hrn. F. Cosby.
- " Württemberg: Hrn. Hugo Brodhag, als Konsul in Genf.

II. Innere Verhältnisse.

Es gereicht uns zu hoher Befriedigung, auch für 1863 nur wiederholen zu können, daß ein Einschreiten der Bundesbehörde zur Handhabung der öffentlichen Ordnung nicht nothwendig geworden ist, obgleich gerade dieses Jahr für mehrere Kantone durch Verfassungsrevisionen und Wahlen in Bezug auf politisches Leben zu einem ungewöhnlich bewegten geworden ist. Zwar wurde unsere Aufmerksamkeit mehrfach auf die Möglichkeit ernsthafterer Ruhestörungen zur gewaltthätigen Unterdrückung mißbeliebiger Meinungsäußerungen hingelenkt; unser Vertrauen auf den

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band III, Seite 301.

" " " 1863, " II, " 590.

gesunden Sinn des Schweizervolkes hat sich aber allerorts stets noch bewährt und das Volk hat bewiesen, daß es die in der fortschreitenden ruhigen Entwicklung unserer staatlichen Einrichtungen ihm gebotenen Wohlthaten freiester Bewegung und Willensäußerung vollkommen zu würdigen und gerade in derselben die sicherste Gewähr gegen gewaltfame Ausbrüche zu schätzen weiß.

Beilagen.

Not e

des

Schweiz. Bundesrathes an Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Rußland, Spanien, Portugal und Schweden, welche Staaten die Wiener Kongressakte vom 20. März 1815 mitunterzeichnet haben.

(Vom 9. März 1863.)

Auf seine vorläufige Mittheilung vom 12. Dezember v. J. Bezug nehmend, hat der Schweiz. Bundesrath die Ehre, Sr. Excellenz dem v. zuhänden der S. Regierung von dem Vertrage Mittheilung zu machen, welcher in der bekannten Angelegenheit des Dappenthales zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen am 8. Dezember 1862 abgeschlossen und seither beiderseitig ratifizirt und ausgewechselt worden ist.

Da dieser Vorgang die Bestimmungen der Wiener Kongressakte vom 20. März 1815, so weit solche auf die Schweiz Bezug hat, berührt, so hat der Bundesrath in dem, dem Vertrage angeschlossenen Separatprotokolle sich ausdrücklich vorbehalten, diese Modifikation vom Art. LXXV der Kongressakte den hohen Mächten, welche letztere unterzeichnet haben, zur Kenntniß zu bringen, um damit der Konvention selbst den Charakter eines Bestandtheiles der Kongressakte zu erwirken.

Der Schweiz. Bundesrath darf sich um so mehr der Voraussetzung hingeben, daß die hohen Mächte mit diesem Arrangement ihrerseits vollkommen einverstanden sein werden, als von Hochdenelben wiederholt, und zwar mit Note vom 19. November 1815, erneuert im September 1818, der Schweiz der Rath ertheilt worden ist, diese Differenz mit Frankreich auf dem Wege gegenseitiger Verständigung zu erledigen.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1863.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1864
Date	
Data	
Seite	281-308
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 374

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.